

# RS Vwgh 1998/4/22 98/13/0018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1998

## Index

32 Steuerrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §46 Abs1;

EStG 1988 §46 Abs1 idF 1993/818;

SteuerreformG 1993;

## Beachte

Besprechung in SWI 1999/1, S 7-14

## Rechtssatz

In Österreich nicht zu veranlagende Einkünfte konnten zu einer Einkommensteuerschuld iSd § 46 Abs 1 der Einkommensteuergesetze nicht führen. Durch Abzug von Kapitalertragsteuer trotzdem geleistete Vorauszahlungen auf eine dem österreichischen Abgabengläubiger gegenüber nicht bestehende Schuld entzieht sich daher mangels Bestehens der Einkommensteuerschuld in diesem Umfang auch einem Abzug. Zutreffend wird im Schrifttum an anderer Stelle (Schubert/Pokorny/Schuch/Quatschnigg, Einkommensteuer-Handbuch, Tz 7 zu § 46 EStG 1972, sowie Quatschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, Tz 3.1 zu § 46 EStG 1988) daher die Auffassung geäußert, daß eine Anrechnung der durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge nur insoweit in Betracht kommt, als die Abzugssteuern eine Vorennichtung der Einkommensteuer darstellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998130018.X03

## Im RIS seit

19.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

18.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>